

1. Änderung der Nachtragshaushaltssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 2. Juli 2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

| 1. im Ergebnishaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|-------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge | 115.446.700 | 123.595.400 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 121.696.400 | 125.330.300 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 | 0 |
| | | |
| 2. im Finanzhaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 110.112.700 | 118.307.400 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 112.538.900 | 117.000.100 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -2.426.200 | 1.307.300 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 22.123.500 | 24.910.800 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 35.234.600 | 37.738.500 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -13.111.100 | -12.827.700 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert in Höhe von 13.613.500 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert in Höhe von 13.245.000 EUR festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert in Höhe von 25.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in der Nachtragshaushaltssatzung unverändert, wie folgt, festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | auf 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

auf 425 v. H.

§ 6 - derzeit nicht belegt

§ 7
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Ein Nachtragsstellenplan wurde aufgestellt. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen in Vollzeitäquivalente (VzÄ) erhöht sich von 603,198 VzÄ auf 621,498 VzÄ.

§ 8
Weitere Vorschriften

Die §§ 8 bis 11 der Haushaltssatzung vom 18.03.2020 gelten unverändert fort.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|--|---------------------|-----------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 2.453,0 TEUR |
| | auf voraussichtlich | 6.967,8 TEUR |
| 2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 15.306,3 TEUR |
| | auf voraussichtlich | 19.039,8 TEUR |
| 3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | liegt noch nicht vor |
| | auf voraussichtlich | liegt noch nicht vor. |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die erste Änderung der Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 zur Haushaltssatzung 2020 wurde am 02.10.2020 erteilt.

Greifswald, 06.10.2020


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Beschlusnummer: BV-V/07/0268
Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2020 wurden am 02.10.2020 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

I. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2020

1. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen vollständig in Höhe von **13.613.500,00 EUR** genehmigt.
2. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von **13.245.000,00 EUR** genehmigt.
3. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite vollständig in Höhe von **25.000.000,00 EUR** genehmigt.

II. Rechtsaufsichtliche Feststellung zur Höhe der Erträge und laufenden Einzahlungen

Es wird festgestellt, dass die laufenden Einzahlungen im Finanzhaushalt tatsächlich 114.666,4 TEUR betragen und der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Folge auf -2.333,7 TEUR sinkt.

Die Summe der Erträge im Ergebnishaushalt beträgt tatsächlich 119.954,4 TEUR. Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen verringert sich dadurch auf -5.375,9 TEUR.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom **Mittwoch, 07.10.2020** bis **Mittwoch, 21.10.2020**
von **9:00 Uhr** bis **16:00 Uhr** (freitags bis 12:00 Uhr),

im Rathaus öffentlich aus. Es wird aufgrund der CORONA-Pandemie gebeten, sich bei der Aufsicht im Rathaus-Foyer anzumelden.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 06.10.2020

U. von Busch

